

**Gericht:** VG Würzburg  
**Aktenzeichen:** W 7 K 09.1280  
**Sachgebiets-Nr:** 600

**Rechtsquellen:**

Art. 6 ARB 1/80;  
Art. 7 ARB 1/80;  
§ 16 AufenthG;

**Hauptpunkte:**

kein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht bei fehlender ununterbrochener Beschäftigung;

**Leitsätze:**

---

-----

Urteil der 7. Kammer vom 22. November 2010



Nr. W 7 K 09.1280



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) \*\*\*\*\*
- 2) \*\*\*\*\*
- 3) \*\*\*\*\*

zu 1) bis 3) wohnhaft: \*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* ,  
\*\*\*\*\*

gegen

**Stadt Würzburg**  
**Fachbereich Staatsangehörigkeits-**  
**und Ausländerangelegenheiten**  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Rückermainstr. 2, 97070 Würzburg

- Beklagte -

beteiligt:

**Regierung von Unterfranken**  
**Vertreter des öffentlichen Interesses**  
97064 Würzburg

wegen

Aufenthaltserlaubnis

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Stellwaag,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Kolenda,  
den Richter Eisert,  
die ehrenamtliche Richterin Keßler,  
den ehrenamtlicher Richter Klimmer

aufgrund mündlicher Verhandlung am **22. November 2010**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
  
- II. Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.
  
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

## I.

Die Kläger, türkische Staatsangehörige, begehren die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis. Der Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) sind Eheleute, der Kläger zu 3) ist deren Sohn.

Der Kläger zu 1) reiste am 31. Juli 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 22. Oktober 2004 wurde diesem erstmals eine befristete Aufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Absolvierung eines deutschen Sprachkurses erteilt. Am 7. Februar 2005 wurde dem Kläger zu 1) erstmals eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG erteilt. In der Folge wurde seine Aufenthaltserlaubnis von der Stadt Ansbach und der Stadt Nürnberg verlängert, wobei diese jeweils mit der Nebenbestimmung versehen worden ist, dass die Aufenthaltserlaubnis jeweils nur zum Studium an der Fachhochschule Nürnberg bzw. an der Technischen Universität Darmstadt erteilt wird und die Aufenthaltserlaubnis mit Beendigung bzw. Abbruch des Studiums erlischt. Die Erwerbstätigkeit war dabei nur im Rahmen des § 16 Abs. 3 AufenthG für bis zu 90 ganze oder 180 halbe Tage im Jahr sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeit gestattet. Nachdem auf mehrere Nachfragen der Stadt Nürnberg zu Nachweisen des ordnungsgemäßen Studiums von Seiten des Klägers zu 1) nicht reagiert wurde, teilte dieser der Stadt Nürnberg am 11. Juni 2007 mit, bisher nicht an Prüfungen teilgenommen zu haben, da er sich nicht ausreichend vorbereitet gefühlt habe. Am 21. Juni 2007 teilte der Kläger zu 1) der Stadt Nürnberg mit, dass er Studienleistungen wegen familiärer Probleme (Krankheit der Mutter, Onkel und Tante verstorben) nicht erbracht habe, da er sich nicht richtig auf das Studium habe konzentrieren können. Am 22. Oktober 2007 zog der Kläger zu 1) nach Würzburg. Am 5. September 2008 wurde seine Aufenthaltserlaubnis von der nunmehr zuständigen Beklagten bis zum 31. März 2009 letztmals verlängert und wieder mit der genannten Nebenbestimmung (zum Studium an der TU Darmstadt) versehen. Mit Schreiben vom 11. Februar 2009 ließ der Kläger zu 1) eine Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 bean-

tragen. Die von der Beklagten bei der Technischen Universität Darmstadt eingeholten Auskünfte ergaben, dass sich der Kläger zu 1) derzeit im 5. Fachsemester des Studienganges Bauingenieurwesen Master of Science befände und laut Auskunft des zuständigen Fachbereichs keine Studien- und Prüfungsleistungen vorlägen. Ferner habe der Kläger zu 1) noch keinen persönlichen Studien- und Prüfungsplan vorgelegt. Er sei bislang im Fachbereich nicht in Erscheinung getreten. Nach einer telefonischen Auskunft des Einwohnermeldeamtes der Stadt Darmstadt vom 18. November 2009 sei der Kläger zu 1) dort weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz angemeldet gewesen.

Die Erwerbstätigkeit des Klägers zu 1) während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gestaltete sich im Wesentlichen wie folgt:

Am 24. September 2007 teilte der Kläger zu 1) der Stadt Nürnberg mit, zwar sein Studium weiter zu betreiben, jedoch ein Angebot für eine Vollzeitätigkeit als Bauingenieur bei der Firma A\*\*\*\*\* zu haben. Daraufhin wurde diesem von der Stadt Nürnberg mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für eine Vollzeitätigkeit nicht vorlägen, da alleiniger Zweck des Aufenthalts die Durchführung des Studiums sei.

Mit Schreiben vom 2. Juni 2008 ließ der Kläger zu 1) bei der Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei dem Bauunternehmen K\*\*\*\*\*/U\*\*\*\*\* und hilfsweise eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken beantragen. Eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken wurde nicht erteilt.

Vom 1. Juli 2006 bis zum (nach seinen Angaben) 31. August 2007 war der Kläger zu 1) beim Plärrer Bildungswerk Mesale e.V im Rahmen der ihm eingeräumten Arbeitsberechtigung (nicht mehr als 16 Std. pro Woche, jährlich nicht mehr als 180 Tage halbtags) beschäftigt.

Der Kläger zu 1) ist seit dem 1. September 2007 beim Main-Bildung Förderverein e.V. Würzburg im Rahmen der ihm eingeräumten Arbeitsberechtigung als Kursleiter tätig.

Die Klägerin zu 2) reiste am 29. September 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 13. August 2007 wurde ihr erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt, nachdem sie am 13. Dezember 2006 den Kläger zu 1) geheiratet hatte. Die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu 2) wurde durch die Beklagte letztmals am 5. September 2008 bis zum 31. März 2009 verlängert. Dem am 24. Juni 2008 geborenen Kläger zu 3) wurde ebenfalls eine bis zum 31. März 2009 befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Mit Bescheiden der Beklagten vom 30. November 2009, den Verfahrensbevollmächtigten der Kläger jeweils zugestellt am 3. Dezember 2009, wurden der Antrag des Klägers zu 1) und die Anträge der Kläger zu 2) und 3) abgelehnt.

Hinsichtlich des Klägers zu 1) wurde Folgendes ausgeführt:

Dem Kläger zu 1) stehe kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Spiegelstrich 1 ARB 1/80 zu. Danach habe ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines EU-Mitgliedstaates angehöre, in diesem Mitgliedsstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfüge. Voraussetzung für das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Beschäftigung sei insbesondere, dass der türkische Arbeitnehmer sich rechtmäßig in dem betreffenden Mitgliedsstaat aufhalte und seine Beschäftigung rechtmäßig ausübe. Während der Tätigkeit des Klägers für den Main-Bildung Förderverein e.V. Würzburg sei der Aufenthalt des Klägers zu 1) nicht rechtmäßig gewesen. Die dem Kläger zu 1) am 28. November 2006 von der Stadt Nürnberg erteilte und bis 7. September 2008 befristete Aufenthaltserlaubnis sei mit der Nebenbestimmung versehen gewesen, dass die Aufenthaltserlaubnis mit Beendigung/Abbruch des Studiums an der Technischen Universität Darmstadt erlösche. Nach Überzeugung der Beklagten habe der Kläger zu 1) das Studium an der TU Darmstadt entweder gar nicht aufgenommen oder bereits kurz nach der Immatrikulation wieder abgebrochen und sei seitdem lediglich pro forma immatrikuliert gewesen. So sei die Erstellung und Vorlage eines

persönlichen Studien- und Prüfungsplans Voraussetzung für die Ablegung von Prüfungen. Angesichts des auf nur 4 Semester angelegten Studiengangs sei dieser auch Voraussetzung für ein sinnvolles, systematisches Studium. Die Stadt Nürnberg und die Stadt Würzburg hätten seit dem Jahr 2007 immer wieder beim Kläger zu 1), seinen diversen Anwälten und der TU Darmstadt Nachweise über ein ordnungsgemäßes Studium erbeten. Der Kläger zu 1) und seine Anwälte hätten hierauf ausnahmslos durch hinhaltende Briefe, Biten um Fristverlängerungen und Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu anderen als Studienzwecken oder auch gar nicht reagiert. Die TU Darmstadt habe mitgeteilt, dass der Kläger zu 1) noch keine Studienleistungen erbracht habe. Der Aufenthalt des Klägers zu 1) habe bereits im 1. Halbjahr 2007 nicht mehr dem Studium, sondern der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gedient, mit deren Hilfe er sich ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 habe sichern wollen. Dass der Kläger angeblich aufgrund familiärer Probleme an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert gewesen sei, sei völlig unglaubwürdig, da diese Probleme ihn auch nicht daran gehindert hätten, als Kursleiter beim Plärrer Bildungszentrum Mesale e.V. an zwei bis drei Tagen die Woche Türkisch zu unterrichten. Ferner tendiere die Wahrscheinlichkeit dafür, dass sowohl 2007 als auch 2008 wie vom Kläger zu 1) angegeben jeweils ein Onkel und eine Tante von ihm verstorben seien, wodurch dieser jeweils am Studieren gehindert worden sei, gegen Null. Seine diesbezüglichen Behauptungen seien völlig unglaubwürdig, zumal der Tod seiner Angehörigen ihn zwar auch im Jahr 2008 am Studieren gehindert haben soll, seine Tätigkeit für den Main-Bildungsförderverein e.V. in Würzburg dagegen nicht beeinträchtigt habe. Da der Kläger zu 1) den Aufenthaltzweck „Studium“ zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt, nach den vorliegenden Erkenntnissen jedoch spätestens kurze Zeit nach seiner Immatrikulation an der TU Darmstadt aufgegeben habe, sei seine Aufenthaltserlaubnis entsprechend der auflösenden Bedingung erloschen. Dass der genaue Zeitpunkt, zu dem der Aufenthaltzweck entfallen sei, nicht zu ermitteln sei, sei unschädlich. Dies sei ausschließlich darauf zurück zu führen, dass der Kläger zu 1) der jeweils zuständigen Ausländerbehörde den Wegfall des Aufenthaltzwecks nicht mitgeteilt habe und zumindest bei der am 2. Juni 2008 beantragten Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis falsche

Angaben hinsichtlich des Aufenthaltszwecks gemacht habe. Aus § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ergebe sich, dass der Kläger zu 1) zum Zeitpunkt der Forderung von Nachweisen durch die Stadt Nürnberg zur Vorlage solcher Nachweise über den ordnungsgemäßen Verlauf seines Studiums verpflichtet gewesen sei. Die Tatsache, dass der Kläger zu 1) dieser Verpflichtung bis heute nicht nachgekommen sei, zeige zweifelsfrei, dass sein Aufenthalt zumindest seit dem Jahr 2007 nicht mehr dem Zweck des Studiums diene. Es würde dem Sinn und Zweck des § 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG völlig widersprechen, wenn man angesichts der jahrelangen Unfähigkeit des Klägers zu 1), die geforderten Nachweise vorzulegen, die Beweislast zu seinen Gunsten umkehren und sich auf seine bloßen Beteuerungen eines ordnungsgemäßen Studiums verlassen würde. Da ein erloschener Verwaltungsakt nicht verlängert werden könne, handele es sich bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durch die Stadt Würzburg am 5. September 2008 faktisch um eine Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis. Infolge der auflösenden Bedingung sei die neu erteilte Aufenthaltserlaubnis jedoch unmittelbar nach Aushändigung erloschen, da der Kläger zu 1) zu diesem Zeitpunkt sein Studium in Darmstadt schon längst aufgegeben habe. Infolge des Erlöschens der Aufenthaltserlaubnisse sei sein Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland auch nicht mehr rechtmäßig gewesen, wodurch er auch nicht mehr zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt gewesen sei, weil mit dem Erlöschen der Aufenthaltserlaubnisse auch diese Berechtigung nach § 16 Abs. 3 AufenthG entfallen sei. Als er seine Tätigkeit für den Main-Bildungsförderverein e.V. in Würzburg aufgenommen habe, sei dessen Beschäftigung daher nicht ordnungsgemäß i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 gewesen. Der Verlängerung bzw. Neuerteilung der Aufenthaltserlaubnis stehe zudem entgegen, dass der Kläger nicht die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG erfülle, wonach kein Ausweisungsgrund vorliegen dürfe. Zumindest bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 2. Juni 2008 habe dieser gegenüber der Stadt Würzburg falsche Angaben hinsichtlich seines Studiums gemacht, was den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfülle und einen Ausweisungsgrund darstelle.

Der Antrag der Klägerin zu 2) auf Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis wurde abgelehnt, da Voraussetzung für die Verlängerung sei, dass ihr Ehemann weiterhin einen der in § 30 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitze. Dies sei jedoch nicht der Fall, da der Antrag des Ehemannes auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden sei. Auch aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 ergebe sich kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Ein solcher Anspruch könne nur bestehen, wenn der Ehemann der Klägerin zu 2) während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft dem regulären Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland angehört hätte. Dies sei beim Kläger zu 1) jedoch aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Beschäftigung nicht der Fall gewesen.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu 3) gemäß § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 33 Satz 1 AufenthG sei ebenfalls nicht möglich, weil infolge der Ablehnung ihrer Verlängerungsanträge weder die Klägerin zu 2) noch der Kläger zu 1) weiterhin einen der in § 33 Satz 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen würden.

## II.

Mit Schriftsatz vom 31. Dezember 2009, bei Gericht eingegangen am selben Tag, ließen die Kläger gegen die genannten Bescheide Klage erheben und beantragen,

1. den Bescheid der Stadt Würzburg vom 30. November 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger zu 1) eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
2. den Bescheid der Stadt Würzburg vom 30. November 2009 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 3) zu verlängern.

Der Kläger zu 1) habe einen Anspruch auf Erteilung einer deklaratorischen Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 5 AufenthG. Vom 1. Juli 2006 bis zum 31. August 2007 habe der Kläger zu 1) beim Plärrer Bildungszentrum Mesale e.V. in Nürnberg gearbeitet. Seit dem 1. September 2007 sei er beim Main-Bildung Förderverein e.V. Würzburg als Kursleiter beschäftigt. Der zugrunde liegende Arbeitsvertrag vom 17. August 2007 sichere dem Kläger zu 1) eine Arbeitsvergütung in Höhe von 1.500,00 EUR brutto. Der Kläger zu 1) gehöre damit seit dem 1. Juli 2006 dem regulären Arbeitsmarkt in Deutschland an. Dabei sei unschädlich, dass die Arbeitsleistung nur im Rahmen einer Nebentätigkeit erbracht worden sei. Die vormals gegenteilige Auffassung habe der Europäische Gerichtshof verworfen. Nach einem Jahr ununterbrochener Beschäftigung bei ein und demselben Arbeitgeber löse sich die Abhängigkeit vom bisherigen Aufenthaltszweck und es entstehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Damit bestehe ein vom ursprünglichen Zweck losgelöstes Aufenthaltsrecht bereits seit dem 1. August 2007. Der Wechsel des Arbeitgebers sei für den Anspruch insoweit unschädlich, als seit dem 1. September 2008 erneut die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erfüllt seien. Hieraus erwachse auch den Klägern zu 2) und 3) ein eigener Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts aus Art. 7 ARB 1/80. Der Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass die bisherige Aufenthaltserlaubnis vorzeitig erloschen wäre und damit der Aufenthalt unrechtmäßig gewesen sei. Die auflösende Bedingung in der Aufenthaltserlaubnis des Klägers sei zunächst viel zu unbestimmt und als Folge daher nichtig. Bei einer auflösenden Bedingung nach § 12 AufenthG müsse diese so gefasst sein, dass der ausländerrechtliche Status für den Ausländer selbst und für jede andere Stelle zu jedem Zeitpunkt eindeutig bestimmbar sei. Der Aufenthaltstitel dürfe daher nicht mit einer auflösenden Bedingung versehen werden, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Bedingung eine Regelung über die Folgen des Bedingungseintritts deswegen nicht möglich sei, weil diese Regelung eine jeweils abwägende Entscheidung unter Berücksichtigung der aktuellen Tatsachenlage erfordere. Unabhängig davon liege jedoch ein vorzeitiges Erlöschen aufgrund des bis zum Ende durchgeführten Studiums nicht vor. Der Kläger zu 1) habe bis zuletzt auf einen erfolgreichen Abschluss hingearbeitet. Der Kläger zu 1) sei in

Darmstadt an der TU anwesend gewesen und habe dort studiert. Er habe von Beginn an Sprachschwierigkeiten gehabt, die sich in der komplizierten Materie beim Studium zusätzlich bemerkbar gemacht hätten. Der Kläger sei jede Woche in Darmstadt gewesen und habe dort bei Kollegen gewohnt. Eine Anmeldung in Darmstadt sei nur deswegen nicht erfolgt, da er dies nicht für notwendig gehalten habe, da er selbst keinen Mietvertrag abgeschlossen habe. Der Kläger zu 1) habe aufgrund seiner Sprachschwierigkeiten sogar Nachhilfe bei einer Mitarbeiterin des Main Bildung e.V. genommen, um sich den Stoff des Studiums übersetzen zu lassen. An Klausuren habe er nicht teilgenommen, da er jeweils habe erkennen müssen, dass er keine realistische Aussicht habe, diese zu bestehen. Der Studienverlauf sei weiterhin dadurch beeinträchtigt worden, dass Onkel und Tante des Klägers zu 1) gestorben sowie seine Mutter erkrankt seien. Der Kläger zu 1) habe sich insgesamt nach Kräften bemüht sein Studium voranzubringen und den von ihm anvisierten Abschluss zu erreichen. Gleichzeitig habe er durch seine Arbeit bei dem Main Bildung e.V. für sich ein neues interessantes Tätigkeitsfeld entdeckt, in dem er sich gut aufgehoben fühle. Sein jetziger Arbeitgeber sei von seiner Mitarbeit so begeistert, dass er ihn unbedingt behalten wolle. Er habe den Kläger zu 1) davon überzeugt, auch ohne deutschen Studienabschluss in Deutschland zu bleiben und ihm angeboten, in Vollzeit zu arbeiten, was der Kläger nun auch wahrnehmen wolle.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 28. Mai 2010 lässt sie vorbringen, dass die Ausländerbehörde der Stadt Würzburg bislang mit keinem Fall befasst war, in dem so offensichtlich versucht worden sei, ein nur pro forma betriebenes Studium in Kombination mit der Regelung des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 zur Erlangung eines Aufenthaltstitels zu missbrauchen. Nicht zuletzt die Auskunft der TU Darmstadt vom 30. September 2009, wonach der Kläger im dortigen Fachbereich nicht in Erscheinung getreten sei, spreche eine sehr deutliche Sprache.

Mit Schriftsatz vom 8. Juni 2010 lässt der Kläger zu 1) vorbringen: Der Verweis der Beklagten auf die Stellungnahme der TU Darmstadt könne nicht belegen, ob ein ordentliches Studium vorliege oder nicht. Die Beklagte möge einmal an der Universität Würzburg eine Stichprobe machen, welche Studierenden dort vom entsprechenden Studiendekanat in den ersten Semestern zur Kenntnis genommen würden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Beklagte hat die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Kläger mit den Bescheiden vom 30. November 2009 zu Recht abgelehnt, da die Kläger keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben. Die Bescheide der Beklagten verletzen die Kläger daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

I.

Der Kläger zu 1) hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Streitgegenstand ist vorliegend einzig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (ARB 1/80). Dessen Voraussetzungen sind jedoch aus mehreren Gründen nicht erfüllt. Nach Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 hat ein türkischer Arbeitnehmer, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber, wenn er über einen Arbeitsplatz verfügt. Nach Art. 6 Abs. 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 hat der türkische Arbeitnehmer nach drei Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung das Recht, sich für den gleichen Beruf bei einem Arbeitgeber seiner Wahl auf ein unter normalen Bedingungen unterbreitetes und bei den Arbeitsämtern des Mitgliedsstaates eingetragenes anderes Stellenangebot zu bewerben. Sind die Voraussetzungen von Art. 6 ARB 1/80 erfüllt, steht dem türkischen

Staatsangehörigen neben dem beschäftigungsrechtlichen Anspruch unmittelbar auch ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat zu, weil sonst das Recht auf Ausübung der Beschäftigung praktisch wirkungslos wäre (vgl. grundlegend EuGH, U. v. 16. Dezember 1992 – C-237/91 - Kus, NVwZ 1993, 258 ff.; seitdem std. Rspr.). Nicht entschieden werden muss, ob dem Kläger zu 1) ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 aufgrund dreijähriger Beschäftigung beim selben Arbeitgeber durch seine Tätigkeit beim Main-Bildung Förderverein Würzburg dem Grunde nach zustehen könnte, oder ob dem bereits entgegen steht, dass dieser seit Februar 2009 - einem Zeitpunkt, zu dem die geforderte dreijährige Beschäftigung noch nicht vorlag- allein aufgrund der durch die aufschiebende Wirkung seiner Klage gem. § 81 Abs. 4 AufenthG fortbestehenden Fiktionswirkung beschäftigt war. Die Frage, ob insofern von berücksichtigungsfähigen Zeiten rechtmäßigen Aufenthalts i.S.d. Art. 6 ARB 1/80 ausgegangen werden kann (ablehnend OVG Sachsen, B.v. 17.5.2010 Az. 3 B 88/10), kann hier offen bleiben, weil schon aus anderen Gründen die Voraussetzungen weder von Art. 6 Abs. 1 1. Spiegelstrich ARB 1/80 noch die des Art. 6 Abs. 1 2. Spiegelstrich ARB 1/80 erfüllt sind.

1.

Durch seine Tätigkeiten beim Plärrer Bildungszentrum Mesale e.V. sowie beim Main-Bildung Förderverein e.V. in Würzburg konnte der Kläger ein solches Aufenthaltsrecht nicht erwerben. Die dem Kläger nach § 16 Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken war seit der Ersterteilung mit der in § 16 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgesehenen Nebenbestimmung versehen. Die Aufenthaltserlaubnis berechnete diesen demnach lediglich zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten durfte, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Durch die der Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu 1) beigefügte Nebenbestimmung konnte dieser keiner i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen. Ein türkischer Arbeitnehmer, der ein Beschäftigungsrecht nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erlangen will, muss im Aufnahmemitgliedstaat einer ununterbrochenen, ordnungsgemäßen Beschäftigung nach Maßgabe der entsprechenden Beschäftigungs-

stufe nachgehen, sofern er sich nicht auf einen legitimen Grund der in Art. 6 Abs. 2 ARB 1/80 genannten Art berufen kann, der seine vorübergehende Abwesenheit vom Arbeitsmarkt rechtfertigt (vgl. EuGH, U.v. 10.01.2006 C-230/03 - Seedef). Durch eine wie vorliegend allein erlaubte Beschäftigung von 90 vollen oder 180 halben Tagen im Jahr kann ein Aufenthaltsrecht nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 dabei wegen des Erfordernisses einer mindestens einjährigen ununterbrochenen Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber nicht entstehen. Insbesondere kann nach Wortlaut und nach Sinn und Zweck der Bestimmung des § 16 Abs. 3 AufenthG die zugelassene Erwerbstätigkeit auch nicht auf mehr als 180 Tage im Jahr verteilt werden, um eine ununterbrochene Beschäftigung während eines Jahres zu erreichen. Denn durch die der Aufenthaltserlaubnis beigefügte Auflage bzw. durch § 16 Abs. 3 AufenthG soll gerade die Verfestigung eines zu Studienzwecken erteilten Aufenthalts und damit auch ein Hineinwachsen in den Arbeitsmarkt mit der Folge eventueller assoziationsrechtlicher Aufenthaltsrechte verhindert werden (vgl. VG Aachen, B.v. 14.08.2008 Az. 8 L 298/08; a.A. VGH Kassel, U. v. 8.4.2009 Az. 11 A 2264/08; offen gelassen: OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 25.6.2009 Az. 18 B 979/08 m.w.N. zum Streitstand). Dieser Auslegung steht die Rechtsprechung des EuGH (U.v. 24.01.2008 – C-294/06 sowie U.v. 04.02.2010 – C-14/09 -Hava Genc) nicht entgegen. Nach den genannten Entscheidungen des EuGH sind auch teilzeitbeschäftigte Personen als Arbeitnehmer in einem ordnungsgemäßen Beschäftigungsverhältnis anzusehen und dem regulären Arbeitsmarkt i.S.d. Art. 6 ARB 1/80 zugehörig. Die Urteile betreffen jedoch nicht die Frage der tatsächlichen Dauer der Beschäftigungszeit des betreffenden türkischen Arbeitnehmers im Rahmen seines mindestens ein Jahr bestehenden Arbeitsverhältnisses. Insbesondere in dem vom Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung angeführten Beschluss vom 4.2.2010 – C - 14/09 – Genc – differenziert der EuGH zwischen den unterschiedlichen Voraussetzungen zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts nach Art. 6 ARB 1/80. Es seien drei Voraussetzungen zu erfüllen: der Ausländer müsse Arbeitnehmer sein, dem regulären Arbeitsmarkt angehören und einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nachgehen. Die dem Urteil zugrunde liegende Vorlagefrage und auch die Ausführungen des EuGH betreffen jedoch ausschließlich die Frage nach der Arbeitnehmereigenschaft

des Ausländers. Dass auch bei einer geringfügigen Beschäftigung, sofern diese nicht ganz untergeordnet ist, von einer Arbeitnehmereigenschaft ausgegangen werden kann, nimmt auch die Kammer an. Vorliegend fehlt es jedoch an einer ordnungsgemäßen Beschäftigung des Klägers zu 1) i.S.d. Art. 6 ARB 1/80. Die Zeit der Beschäftigung von mindestens einem Jahr nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ist nicht automatisch identisch mit der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bei dem gleichen Arbeitgeber, wie sich aus den einer Unterbrechung der Beschäftigungszeit gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 gleichgestellten Ausfallzeiten, in denen das Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber fortauern kann, schließen lässt. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 werden der Jahresurlaub und die Abwesenheit wegen Mutterschaft, Arbeitsunfall oder kurzer Krankheit den Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 gleichgestellt. Bei einem türkischen Studenten, der lediglich im Rahmen der nach § 16 Abs. 3 AufenthG beigefügten Auflage beschäftigt ist, kann ungeachtet etwaiger Zweifel an der Erfüllung des Hauptaufenthaltszwecks „Studium“ nicht festgestellt werden, dass er die Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung von einem Jahr erfüllen kann. Da die für das Studium verbleibende Zeit der reinen Nichtbeschäftigung in Abgrenzung zu Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 nicht den Zeiten der ordnungsgemäßen Beschäftigung gleichgestellt ist, kann diese auch nicht auf die nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 erforderlichen Zeiten der Beschäftigung von mindestens einem Jahr angerechnet werden. Wenn sich der Normgeber in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ARB 1/80 veranlasst gesehen hat, bereits relativ kurze Unterbrechungszeiten den Zeiten einer ordnungsgemäßen Beschäftigung gleichzustellen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die aufgrund der Nebenbestimmung nach § 16 Abs. 3 AufenthG zwangsläufig zeitlich nicht unbedeutenden Phasen der Nichtarbeit auch als Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung angesehen werden können (vgl. Welte, ZAR 2010 S. 53 ff., der einer anderen Auslegung „durch die Denkgesetze Grenzen gesetzt“ sieht).

2.

Ein Anspruch des Klägers zu 1) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 scheidet jedoch auch noch aus einem anderen Grund

aus. Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ist nämlich eine gesicherte und nicht nur vorläufige Position auf dem Arbeitsmarkt und damit das Bestehen eines nicht bestrittenen Aufenthaltsrechts. Die Beschäftigung muss dabei im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen und arbeitserlaubnisrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates stehen (vgl. EuGH, U. v. 16. Dezember 1992 - C-237/91 - Kus, NVwZ 1993, 258 ff. und v. 6. Juni 1995 - C-434/93 - Bozkurt, InfAuslR 1995, 261 ff.). Demnach ist erforderlich, dass der betreffende Ausländer bei seinem Aufenthalt die im Einzelfall einschlägigen mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften beachtet. Für das Bestehen eines unbestrittenen Aufenthaltsrechts unter Beachtung mitgliedstaatlicher Vorschriften ist dabei auch erforderlich, dass ein Ausländer den von der Ausländerbehörde nach § 82 Abs. 1 AufenthG von ihm geforderten Mitwirkungspflichten zum Nachweis des Bestehens seines Aufenthaltszweckes nachkommt. Die Beklagte ist vorliegend zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger zu 1) sein Studium nicht ernsthaft betrieben hat. Liegen konkrete, über bloße Vermutungen hinausgehende Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass der Antragsteller Studienabsichten lediglich vortäuscht, steht dies einem ordnungsgemäßen Aufenthalt gem. Art. 6 ARB 1/80 entgegen (vgl. EuGH, U. v. 24. Januar 2008 - C-294/06 - Payir, InfAuslR 2008, 149 ff.; VG Düsseldorf, B. v. 3. Januar 2007 Az. 7 L 1619/06). Solche konkreten Anhaltspunkte liegen hier vor. Dabei kann offen bleiben, ob der Kläger zu 1) gegenüber den jeweils zuständigen Ausländerbehörden tatsächlich vorsätzlich über seine grundsätzliche Studienabsicht getäuscht und damit den Ausweisungsgrund des § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht hat. Wird der Aufenthaltszweck Studium nämlich nicht ernsthaft verfolgt, liegt ebenfalls kein Aufenthalt im Einklang mit den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Mitgliedstaats i.S.d. Rechtsprechung des EuGH vor. § 16 AufenthG soll nur demjenigen Ausländer einen Aufenthalt ermöglichen, der ernsthaft einen Studienabschluss anstrebt. Vorliegend ist der Kläger zu 1) von den jeweils zuständigen Ausländerbehörden wiederholt aufgefordert worden, Nachweise bzw. Belege für die aktive Ausübung eines Studiums vorzulegen. Dem ist der Kläger zu 1) jedoch zu keinem Zeitpunkt nachgekommen. Dieser war bis zum Zeitpunkt der Exmatrikulation im Februar 2009 fünf Fachsemester immatrikuliert, ohne einen Studiennachweis zu er-

langen. Er hat unstreitig an keiner einzigen Leistungskontrollmöglichkeit teilgenommen, weil er nach seinen Angaben befürchtete, diese aufgrund von Sprachproblemen ohnehin nicht zu bestehen. Der Kläger zu 1) hat auch unstreitig keinen zur Durchführung des Master- Studiengangs im Fach Bauingenieurwesen erforderlichen Studien- und Prüfungsverlaufsplan aufgestellt bzw. bei der Ausländerbehörde vorgelegt. Die Aufstellung eines Studien- und Prüfungsverlaufsplans war dabei im Studiengang des Klägers zu 1) bereits formale Voraussetzung, um überhaupt an Studienprüfungen teilnehmen zu können. Weshalb dem Kläger nicht einmal dieser Schritt möglich gewesen sein sollte, lässt sich mit der Berufung auf Sprachprobleme nicht erklären und ist ansonsten weder dargelegt noch ersichtlich. Wird nicht einmal der Versuch unternommen, durch Aufstellung eines für den gewählten Studiengangs zwingend erforderlichen Studien- und Prüfungsverlaufsplans das Studium in geordnete Bahnen zu lenken, kann auch bei wohlwollender Betrachtung nicht mehr von einem ernsthaften und ordnungsgemäßen Studium und damit von einem Aufenthalt im Rahmen des genehmigten Aufenthaltszwecks ausgegangen werden. Sofern der Kläger für seine Schwierigkeiten mit dem Studium neben Problemen mit der technischen Sprache des Studienfachs auch familiäre Gründe geltend macht, kann dies nicht zu einem für ihn günstigeren Ergebnis führen. Der Kläger ist auch zur Zeit der angeführten familiären Probleme seiner Tätigkeit als Kursleiter nachgegangen. Um ihm die Absicht eines wirklich ernsthaft betriebenen Studiums abnehmen zu können, hätte der Kläger zu 1) die Zeit jedoch vordringlich für zumindest die Aufstellung eines Studien- und Prüfungsverlaufsplans nutzen können und müssen. Es ist für die Kammer nicht mehr nachvollziehbar und insbesondere mit dem Kläger zugestandenem anfänglichen Sprachschwierigkeiten und vorhandenen familiären Problemen nicht hinreichend erklärbar, weshalb ein Student, dem an einer ordnungsgemäßen Durchführung seines Studiums gelegen ist, nicht einmal den Versuch unternimmt, die dargelegten Handlungen vorzunehmen. Der bloße Besuch von Vorlesungen kann unter diesen Umständen für die Annahme einer ernsthaften Studienabsicht nicht ausreichen. Neben der rein passiven Aufnahme von Lehrstoff wäre zumindest ein Mindestmaß an eigener Aktivitätseinfaltung -und sei es nur der *Versuch* der Teilnahme an einem Klausurangebot- zu fordern gewesen.

Nicht entschieden werden muss, ob und wann die Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu 1) aufgrund der dieser beigefügten Nebenbestimmung, wonach die Aufenthaltserlaubnis mit Abbruch bzw. Beendigung des Studiums erlischt, rein formal erloschen ist. Auch beim formalen Bestehen eines Aufenthaltstitels befindet sich der Aufenthalt des betreffenden Ausländers nämlich nicht im Einklang mit aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Aufnahmestaates, wenn der Aufenthaltswitz -hier die ernsthafte Durchführung eines Studiums- tatsächlich nicht verfolgt wird.

Sofern der Bevollmächtigte des Klägers zu 1) zum Beweis der Tatsache, dass dieser in Darmstadt gewohnt und studiert habe, vorsorglich die Vernehmung von Zeugen beantragt hat, kann zunächst als wahr unterstellt werden, dass der Kläger zu 1) zumindest zeitweise in Darmstadt gewohnt hat, obwohl er dort keinen Wohnsitz angemeldet hatte. Sofern die angebotenen Zeugen zu der Tatsache aussagen sollen, dass dieser „studiert“ habe, bestehen schon Zweifel an der hinreichenden Substantiiiertheit des Beweisantrags. Nach dem erkennbaren Sachvortrag sollen sich die Zeugen jedoch zu der Frage äußern, ob der Kläger tatsächlich Vorlesungen seines Studienganges in Darmstadt besucht hat und auch Nachhilfeunterricht in Deutsch genommen hat, um den Studienstoff verstehen zu können. Dies kann ebenfalls als wahr unterstellt werden. Dass sich der Kläger zu 1) bemüht hat, sich mit den Studieninhalten vertraut zu machen, ändert nichts an der Tatsache, dass dieser innerhalb von fünf Studiensemestern nicht in der Lage war, einen Studienverlaufsplan aufzustellen und an Klausuren auch nur teilzunehmen.

Sofern der Klägerbevollmächtigte zum Beweis der Tatsache, dass der Kläger zu 1) seine Berufstätigkeit mit seinem Studium „koordiniert“ hat, vorsorglich die Vernehmung einer Zeugin beantragt, bestehen erneut schon Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit des Beweisantrags. Jedenfalls ist der Beweisantrag aber wegen Ungeeignetheit des angebotenen Beweismittels abzulehnen. Die Aussage der angebotenen Zeugin könnte nämlich auch nichts daran ändern, dass der Kläger zu 1) sein Studium -aus den dargelegten Gründen- eben nicht ordnungsgemäß betrieben hat.

Im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Verhaltens des Klägers zu 1) ist daher davon auszugehen, dass dieser sein Studium nicht ordnungsgemäß und ernsthaft betrieben hat und sein Aufenthalt aus diesem Grund nicht mit den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland im Einklang stand. Eine andere Auffassung würde weder dem Normzweck von § 16 AufenthG, noch dem von Art. 6 ARB 1/80 entsprechen. § 16 AufenthG will den Aufenthalt lediglich zur ernsthaften Durchführung eines Studiums ermöglichen. Art. 6 ARB 1/80 will insbesondere in der Auslegung durch den EuGH kein vom ursprünglichen Aufenthaltszweck komplett unabhängiges Aufenthaltsrecht schaffen, sondern verlangt vielmehr eine Beschäftigung während eines dem Aufenthaltszweck entsprechenden Aufenthalts. Erst dann kann sich das Recht aus Art. 6 ARB 1/80 verselbstständigen. Es muss letztlich zur Vermeidung von Missbrauch für Ausländerbehörden in vergleichbaren Fällen möglich sein, bei Fehlen jeglicher objektiver Nachweise für die ernsthafte Durchführung eines Studiums die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 6 ARB 1/80 abzulehnen (zur lediglich deklaratorischen Feststellung des Bestehens eines solchen Aufenthaltsrechts durch die Ausländerbehörde vgl. § 4 Abs. 5 AufenthG).

Nach alledem konnten Ansprüche des Klägers zu 1) nach Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nicht entstehen.

## II.

Die Klägerin zu 2) und der Kläger zu 3) haben ebenfalls keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

### 1.

Diese können sich dabei nicht auf Art. 7 ARB 1/80 berufen. Nach Art. 7 ARB 1/80 werden Familienangehörigen eines dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedsstaates angehörenden türkischen Arbeitnehmers, die die Genehmigung erhalten haben, zu diesem zu ziehen, bestimmte arbeitsrechtliche Vergünstigungen gewährt. Wie Art. 6 ARB 1/80 beinhaltet auch Art. 7 ARB 1/80 dabei gleichzeitig ein Aufenthaltsrecht. Hier kann offen bleiben, ob Art. 7

ARB 1/80 wie Art. 6 ARB 1/80 zumindest voraussetzt, dass der Familienangehörige selbst einer Berufstätigkeit nachgeht und nur insofern auch ein akzessorisches Aufenthaltsrecht entstehen kann. Jedenfalls ist nämlich erforderlich, dass der Stammberechtigte (hier der Kläger zu 1)) selbst i.S.d. Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 ordnungsgemäß beschäftigt gewesen sein muss (vgl. VG Düsseldorf, GB v. 11.10.2010 Az. 24 K 5674/10). Dies ist jedoch aus den genannten Gründen nicht der Fall. Die Klägerin zu 2) und der Kläger zu 3) haben daher keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Art. 7 ARB 1/80.

## 2.

Die Klägerin zu 2) und der Kläger zu 3) haben auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu 2) nach § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 30 Abs. 1 AufenthG scheidet aus, da der Kläger zu 1) als ihr Ehemann keinen der in § 30 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzt. Der Kläger zu 3) hat keinen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 33 Satz 1 AufenthG, da seine beiden Elternteile keinen der in § 33 Satz 1 AufenthG genannten Aufenthaltstitel besitzen.

## III.

Die den Bescheiden der Kläger beigefügte Abschiebungsandrohung findet ihre Grundlage in §§ 58, 59 AufenthG. Das Vorliegen eines etwaigen Duldungsgrundes gem. § 60a Abs. 2 AufenthG steht dem Erlass der Abschiebungsandrohung nicht entgegen. Duldungsgründe stehen insofern Abschiebungsverboten i.S.v. § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG gleich (OVG Nordrhein-Westfalen, B.v.6.1.2005 Az. 18 B 2801/04).

## IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Urteils beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
schriftlich zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die **Gründe** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Stellwaag

Kolenda

Eisert

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt  
(§§ 52 Abs. 1 und 2, 63 Abs. 2 GKG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Stellwaag

Kolenda

Eisert